

EINSTELLUNGEN ZUR SOZIALEN MINDESTSICHERUNG

Ein Vorschlag zur differenzierten Erfassung normativer Urteile*

Stefan Liebig und Steffen Mau

Zusammenfassung: In der Diskussion um die Zukunft des Sozialstaates werden seit geraumer Zeit soziale Grundsicherungskonzepte als Alternativen zu den bestehenden Sicherungssystemen diskutiert. Ein Einwand gegen derartige Konzepte besagt, dass dem Grundeinkommen die notwendige soziale Akzeptanz und normative Anerkennung fehlt. Ausgehend von der These, dass das Standardinstrumentarium der Umfrageforschung unzureichende Antworten auf diesen Einwand liefert, werden in dem Aufsatz die Einstellungen zu einem sozialen Grundeinkommen unter Anwendung der komplexen Methode des Factorial Survey Designs untersucht. Befragt wurden 121 berufstätige Personen. Im Zentrum steht dabei, welche Kriterien und Differenzierungen in Anwendung gebracht werden, wenn es um die Zumessung eines gerechten Grundeinkommens geht. Es zeigt sich, dass ein pauschaliertes und einheitliches Grundeinkommen weniger Legitimität besitzt als eines, das nach der spezifischen Beziehung des Transfereinkommensbeziehers zur Erwerbssphäre und unterschiedlichen Bedarfen differenziert. Zudem finden wir eine Zustimmung zur Zuschussung niedriger Einkommen, wie dies im Konzept der negativen Einkommenssteuer vorgesehen ist. Die Ergebnisse belegen einerseits die normative Attraktivität sozialer Mindestsicherungskonzepte, andererseits zeigen sie aber auch, dass deren Bewertung in den normativen Prinzipien existierender Arrangements sozialer Sicherung verankert ist.

In der bundesdeutschen Debatte wird seit längerem über soziale Grundsicherungskonzepte als Alternativen zu den bisherigen Sicherungsformen diskutiert. Ausgehend von den Schwächen der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen wird dafür plädiert, Sozialtransfers zu vereinheitlichen und stärker auf ein existenzsicherndes Minimum auszurichten. Dabei geht es um die Ersetzung bisheriger Sozialtransfers durch eine Grundsicherung universalistischen Zuschnitts, die armutsvermeidend wirken soll. Konkret ist dies ein existenzsicherndes Einkommen, das jedem unabhängig der anverwandtschaftlichen Situation, des angesparten Vermögens und des individuellen Leistungsbeitrags zusteht. Begründet werden derartige Konzepte nicht nur durch Überlegungen zur Veränderung der sozialen und kulturellen Koordinaten bisheriger wohlfahrtsstaatlicher Pro-

* Dieser Beitrag entstand im Rahmen der Nachwuchsgruppe „Interdisziplinäre Soziale Gerechtigkeitsforschung“, die von der Volkswagen Stiftung im Rahmen des Programms „Nachwuchsgruppen an Universitäten“ am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin finanziert wird. Die verwendeten Daten wurden mit Unterstützung von INRA Deutschland GmbH erhoben. Für Anmerkungen und Kritik danken wir den Herausgebern dieser Zeitschrift, einem anonymen Gutachter sowie Guillermina Jasso, Holger Lengfeld, Stephan Schlothfeldt, Bernd Wegener und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forschungsseminars der Nachwuchsgruppe im Sommersemester 2001.

grammatik, sondern auch durch sozialphilosophische Argumente. Dabei wird unter anderem auf Konzepte zurückgegriffen, die seit längerem in der politischen Philosophie unter dem Begriff des garantierten Grundeinkommens oder *basic income* diskutiert werden (Atkinson 1996; Offe 1995; Margalit 1996; Goodin 1995; Van Parijs 1992, 1995). Die grundlegende Ambition ist dort, eine explizite und konsistente philosophische Begründung für das Grundeinkommen anzubieten, die von dem Ideal einer gerechten Gesellschaft geleitet ist. Man kann die Konzeption eines garantierten Grundeinkommens deshalb auch als normativen Ansatz ansehen, der in die politische Praxis wirken möchte.

Will man mit derartigen Konzepten die sozialen Sicherungssysteme umbauen, so muss man sich mit den Chancen ihrer sozialen Anerkennung beschäftigen. Dies kann man auf der Ebene politischer Institutionen und Akteure tun, oder aber auch, indem man sich den Gerechtigkeitsorientierungen der Bürgerinnen und Bürger zuwendet. Die individuellen Gerechtigkeitsvorstellungen sind es unter anderem, die darüber entscheiden können, ob ein solches Projekt zustimmungsfähig ist und einen sozialen Geltungsanspruch erlangen kann. Unser Beitrag möchte die entwaffnend einfache, aber dennoch kontroverse Idee des garantierten Grundeinkommens aus diesem Blickwinkel ausleuchten. Wir interessieren uns dafür, ob die Leitlinien für eine solch weitreichende Reform mit den Gerechtigkeitsorientierungen derer korrespondieren, auf deren Unterstützung sie letztendlich angewiesen sind. Denn nur wenn eine soziale Akzeptanz der normativen Prinzipien angenommen werden kann, nur wenn die institutionelle Architektur auf entsprechenden Aspirationen der von ihnen Betroffenen und an ihnen Beteiligten aufbaut, kann eine solche sozialpolitische Reform institutionell und sozial greifen.

Fragt man in diesem Sinne nach der sozialen Akzeptanz eines garantierten Grundeinkommens, so ist man mit dem Problem konfrontiert, dass die empirische Sozialforschung bislang kaum verlässliche Orientierungshilfen bieten kann. In den letzten Jahren wurden zwar eine Reihe von Untersuchungen zur Akzeptanz des Wohlfahrtsstaats oder auch zu den dabei relevanten Gerechtigkeitsvorstellungen durchgeführt (vgl. Ullrich 2000), doch lassen sich aus diesen Studien nur eingeschränkte Rückschlüsse auf eine Zustimmung zum garantierten Grundeinkommen ableiten. Die Ursache besteht darin, dass die verwendeten Befragungsinstrumente lediglich die Zustimmung zu allgemeinen und abstrakten Prinzipien erfassen. Wir möchten deshalb eine Studie vorstellen, die darauf angelegt ist, differenziertere empirische Hinweise auf die Zustimmungsfähigkeit eines garantierten Grundeinkommens zu geben, als dies mit dem bisher in der empirischen Sozialforschung verwendeten Instrumentarium möglich ist. Wir werden dazu zunächst einige Grundlinien der Debatte zum Konzept des garantierten Grundeinkommens nachzeichnen, um danach den empirischen Klärungsbedarf genauer umreißen zu können. Daran anschließend werden wir eine Pilotstudie vorstellen, in der insgesamt 121 Berufstätige mit Hilfe des *Factorial Survey Designs* (vgl. Beck und Opp 2001) nach ihren Gerechtigkeitsvorstellungen zum garantierten Grundeinkommen befragt wurden. Auf Grund der Anlage dieser Studie sind die Ergebnisse nicht im gewünschten Maß generalisierbar. Gleichwohl machen sie deutlich, dass relativ differenzierte Vorstellungen zu einem garantierten Grundeinkommen existieren, und dass diese Vorstellungen den in der politischen Philosophie und der Sozialpolitik diskutier-

ten Ansätzen zum Teil entgegenstehen. Bestimmte, von einem normativen Standpunkt aus durchaus einleuchtende Konzepte müssten also mit beträchtlichen Akzeptanzproblemen rechnen, wenn sie Teil sozialpolitischer Programmatik werden wollten.

1. Die Idee eines garantierten Grundeinkommens

In der politischen Arena sind Modelle eines garantierten Grundeinkommens seit einiger Zeit in der Diskussion. Es sind vor allen Dingen Interessengruppen, parteiinterne Plattformen und engagierte Wissenschaftler, die mit einigem Nachdruck auf die Mängel des bestehenden Systems der sozialen Sicherung hinweisen und den Bedarf an einer effektiven Grundsicherung in den Vordergrund stellen. Auf Grund von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbrüchen sind die vorgelagerten Systeme der sozialen Sicherung immer weniger in der Lage, eine umfassende Sicherung des Lebensstandards zu garantieren. Immer mehr Standardschutztatbestände wandern dadurch in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe. Gleichzeitig wird kritisiert, dass die Sozialhilfe ihre Funktion als unterstes Auffangnetz unzureichend erfüllt, dass ihre Leistungen zu niedrig seien und dass sie ihre Klientel zu sehr entmündige. Für die Einführung eines garantierten Grundeinkommens werden eine Reihe von gewichtigen Gründen geltend gemacht. Blasche (1998: 152) schreibt: „Von Mindesteinkommen verspricht man sich mit unterschiedlichem Schwergewicht mehr Gerechtigkeit, mehr Anreiz zu eigenverantwortlichem Handeln, eine Ersparnis, eine effizientere Verwaltung, vor allem aber eine adäquatere sozialpolitische Antwort auf die gegenwärtigen, mit der Globalisierung, der Dauerarbeitslosigkeit, dem Wandel und vielleicht dem *Ende der Arbeit* usw. verbundenen Probleme.“

Die sozialphilosophischen Vertreter der sozialen Mindestsicherung verweisen auf die enormen freiheitlichen, emanzipatorischen und egalitären Potenziale, die dessen Einführung für alle mit sich bringen würde (vgl. Rothschild 1997: 362f.). Man findet im Wesentlichen vier unterschiedliche Argumente, von denen das garantierte Grundeinkommen normativ flankiert wird (vgl. van Parijs 1992). Erstens wird es als wirksamer Schutz gegen Einkommensarmut gesehen, der allen Bürgern ohne bürokratische Hürden und als soziales Anrecht offen steht. Maßgebend für die Begründung eines solchen Anrechts ist die Vorstellung, dass niemand innerhalb des Staatsgebiets soziale Not und Armut erleiden sollte (Blasche 1998: 144). Die Höhe würde über dem Sozialhilfesatz liegen und damit die materielle Voraussetzung für eine umfassende Teilhabe am sozialen und kulturellen Wohlstand der Gesellschaft bereitstellen. Zweitens kann man ein staatlich finanziertes Grundeinkommen als Teil einer garantistischen Strategie verstehen, die eine pauschale und universale Absicherung der individuellen Subsistenz einfordert. Die dritte Lesart unterstreicht den egalitären Grundgedanken und sieht das garantierte Grundeinkommen als Vehikel, um die Einkommensungleichheit zu verringern, indem der Lebensstandard der materiell Benachteiligten angehoben wird. Und viertens kann man ein garantiertes Mindesteinkommen als soziale Dividende auffassen, durch die jedem Bürger sein Anteil am nationalen Reichtum zugestanden wird.

Die praxisbezogenen Konzepte, die zur Diskussion gestellt wurden, schließen nicht

immer an die sozialphilosophischen Vorschläge an und sind recht variantenreich¹ (Hauser 1996: 46ff.; Becker 1998). In manchen Fällen wird die Mindestsicherung als sinnvolle Ergänzung zu den Sozialversicherungen gedacht, wobei die steuerfinanzierten Transfers (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosenhilfe) durch ein Grundeinkommen ersetzt werden. Weitergehender – und für unsere Untersuchung maßgeblich – sind Konzepte, die auf die Ersetzung aller Sozialtransfers inklusive der Versicherungsleistungen zielen. Hier ist daran gedacht, sozialpolitische Intervention auf die Bereitstellung eines existenzsichernden Sockeleinkommens zu beschränken, wobei dessen Höhe recht kontrovers diskutiert wird. Vielfach ist auch vorgesehen, die soziale Grundsicherung als integriertes Steuer-Transfer-System bzw. als negative Einkommenssteuer zu gestalten. Dabei handelt es sich um steuerfinanzierte monetäre Transfers, die an Personen ohne Einkommen oder mit Einkommen unterhalb eines bestimmten Einkommenssatzes zu zahlen sind. Das Steuersystem wird also „nach unten“ verlängert, so dass jeder Steuerpflichtige, der zu wenig verdient, Transferleistungen erhält (Scharpf 1994). Damit hätte man nicht nur ein staatlich garantiertes Minimum, sondern ein Segment der Niedriglohnbeschäftigung mit einer degressiv ausgestalteten Bezuschussung. Mit steigendem Einkommen verringert sich der Anteil staatlicher Transfers. Oberhalb einer Schwellenwert funktioniert das System wie die Einkommenssteuer und wird zur Finanzierung der Transfers eingesetzt.

Ein solches Konzept bleibt natürlich nicht ohne Widerspruch. Die Verfechter eines Grundeinkommens müssen sich deshalb im Wesentlichen mit zwei Einwänden auseinandersetzen: Ihr Konzept sei erstens nicht zu bezahlen² und würde, zweitens, den grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung zuwiderlaufen. Für unseren Zusammenhang entscheidend ist der letztgenannte Kritikpunkt: Die vermeintlich fehlende soziale Akzeptanz. Es wird grundsätzlich bezweifelt, dass die Menschen eine garantistische und universalistische Ethik der Grundsicherung gegenüber den existierenden Prinzipien der sozialen Sicherung bevorzugen. Tatsächlich ist es so, dass die Idee einer staatlich finanzierten Grundsicherung mit dem wichtigsten Legitimationsmodus des deutschen Sozialstaatsmodells bricht: der Beitragsgerechtigkeit. Der Zugschnitt der Sozialversicherungssysteme beruht auf der Idee der verdienten Ansprüche,

1 So finden sich Vorschläge z.B. für die Einführung eines Existenzgeldes (Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen), für die Integration einer bedarfsorientierten Mindestsicherung in die Sozialversicherungen (SPD, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften), für eine steuerfinanzierte Grundrente (Miegel/Biedenkopf), für eine negative Einkommenssteuer (Kronberger Kreis, Scharpf 1994) und für ein unbedingtes Grundeinkommen (Bündnis 90/Die Grünen).

2 Das Kostenargument wird in der Regel mit dem Hinweis abgewehrt, dass die Einführung eines garantierten Grundeinkommens in Form einer negativen Einkommenssteuer nicht zu einer übermäßigen fiskalischen Belastung führen würde. Diese Annahme wird vor allem von der Erwartung gespeist, dass sich andere Ausgaben für Ausbildungsförderung, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Wohngeld einsparen ließen und die Vereinfachung und Zusammenlegung der verschiedenen sozialpolitischen Programme und ihrer administrativen Ausführung weitere Ersparnisse brächten (z.B. Meinhard 1996). Einige Anhänger von Grundeinkommenskonzepten verweisen dabei auch auf die gesamtwirtschaftlichen Vorzüge, da ein Grundeinkommen eine weitreichende Flexibilisierung des Arbeitsmarkts ermöglicht (Standing 1992). Zu einer skeptischen Beurteilung des Kostenfaktors verschiedener Grundsicherungsmodelle kommen hingegen Hauser (1996) und Becker (1998). In ihren Analysen wird allerdings davon ausgegangen, dass die beitragsfinanzierten Elemente der Sozialversicherungen beibehalten werden.

denen eigene, zuvor erbrachte Leistungen zu Grunde liegen. Dies sichern Anwartschaftszeiten und das Äquivalenzprinzip, durch die der Sozialleistungsanspruch in ein proportionales Verhältnis zu den individuellen Aufwendungen gebracht wird. Ein solches System suggeriert, dass diejenigen, die die größten Beiträge leisten, im Bedarfsfall zu denjenigen gehören werden, die vom Versicherungssystem mit den attraktivsten Leistungssätzen bedacht werden. Diese Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung ist in der Lage, „die Motivbildung der Beteiligten in einer konformen, ihre ‚Akzeptanz‘ generierenden Weise zu steuern“ (Offe 1990: 4).

Darüber hinaus macht gerade die im Frühjahr und Sommer 2001 zum Teil heftig geführte Diskussion um die Kopplung von Unterstützungsleistungen an die „Arbeitswilligkeit“ deutlich, dass die Vergabeprinzipien sozialer Rechte auf erwerbsgesellschaftlichen Normen beruhen. Der allgemeine Tenor lautet: Nichtstun soll weder belohnt noch gefördert werden (Mau 2001). Das normative Curriculum lohnarbeitszentrierter Sozialpolitik schreibt deshalb vor, dass Leistungsansprüche auf Grundlage vorher erbrachter Beitragsleistungen gewährt und durch demonstrierte Lohnarbeitsbereitschaft bestätigt werden müssen (Vobruba 1986: 41). Transferleistungen wie Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sind Beispiele für solche Konstruktionen. Zunächst müssen Anwartschaften in Form von definierten Beitragszeiten erbracht werden, dann muss der Arbeitslose seine Arbeitsbereitschaft demonstrieren. Das heißt nicht nur, dass er dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen muss, er muss gleichzeitig auch nachweisen, dass er sich aktiv um neue Erwerbstätigkeit bemüht und den Auflagen des Arbeitsamtes nachkommt. Diese arbeitsmarktliche Verankerung der sozialen Sicherung hat auch bei denjenigen, die staatsbürgerlichen Grundeinkommenskonzepten eher positiv gegenüber stehen, Zweifel aufkommen lassen, ob diese Konzepte politisch durchsetzbar sind. Es wird befürchtet, dass sie sich zu weit von den etablierten Verteilungsregeln entfernen und auf Akzeptanzprobleme treffen (Blanke 1998; Pioch und Vobruba 1994).

Auch zwischen den bedarfsbezogenen Sozialleistungen und den Vorstellungen zum garantierten Grundeinkommen gibt es deutliche Unterschiede. Die Sozialhilfe orientiert sich allein an sozialer Bedürftigkeit und ist allen anderen Sozialleistungsangeboten nachgeordnet. Sie ist am Prinzip der Subsidiarität ausgerichtet, d.h. die individuellen und familiären Selbsthilferessourcen müssen aufgebraucht sein, bevor Hilfe bewilligt wird. Zusätzlich wird von den Transferempfängern erwartet, dass sie Anstrengungen unternehmen, um sich aus ihrer Notlage zu befreien. Daher versuchen die Sozialämter, als arbeitsfähig eingestufte Sozialhilfeempfänger auf eine marktförmige Einkommenssicherung hin zu orientieren. Der rechtliche Rahmen bietet Möglichkeiten, Sozialhilfeempfänger zu gemeinnützigen Tätigkeiten heranzuziehen und eine Arbeitsverpflichtung anzumahnen. Genau aus dieser Einforderung von Pflichten erwächst auch eine wesentliche Legitimation der bedarfsbezogenen Existenzsicherung, die den Grundeinkommenskonzepten in weiten Teilen fehlt. Der Sozialhilfe sind diese Transfers unähnlich, weil sie eben kein nachrangiger, zeitweiliger und behelfsmäßiger Lohnersatz sind, sondern ein eigenständiges und unbedingtes, durch fiskalische Ressourcen bereitgestelltes Einkommen. Idealerweise sollte das garantierte Grundeinkommen ohne Vorbedingung und Verhaltensreglement gewährt werden und den Einzelnen in die Lage versetzen, seine grundlegenden Bedürfnisse zu befriedigen.

II. Grundeinkommen und Gerechtigkeitseinstellungen

In Anbetracht der veränderten Form des Anrechtserwerbs, die ein garantiertes Grundeinkommen mit sich bringen würde, stellt sich die Frage, ob die auf die normative Zustimmungsfähigkeit gerichteten Einwände gerechtfertigt sind. Erwartet man darauf eine Antwort von Seiten der empirischen Sozialforschung, so erhält man relativ wenig konkrete Hinweise. Dies liegt daran, dass die bestehenden Daten zu den normativen Grundlagen des bundesdeutschen Wohlfahrtsstaats zu wenig differenziert sind, um daraus Aussagen über die Akzeptanz einer spezifischen Ausgestaltung wohlfahrtsstaatlicher Instrumente abzuleiten. Man konzentriert sich in diesem Forschungsbereich bislang vor allem darauf, die grundsätzliche Akzeptanz wohlfahrtsstaatlicher Institutionen nachzuzeichnen (vgl. Roller 1992). Dabei geht es darum, eventuelle Veränderungen über die Zeit hinweg festzustellen und diejenigen Bereiche zu identifizieren, in denen aus Sicht der Bevölkerung wohlfahrtsstaatliche Defizite bestehen. Dementsprechend bewegen sich die aus den empirischen Daten abgeleiteten Schlüsse auf einem relativ allgemeinen Niveau, und es fehlt ihnen die für unsere Frage notwendige Eindeutigkeit.

So kommen Andreß, Heien und Hofäcker auf der Grundlage eines Vergleichs von bundesdeutschen Umfragedaten aus insgesamt elf Jahren zu dem Schluss, dass „so etwas wie ein ‚Grundkonsens‘ über die Notwendigkeit eines wohlfahrtsstaatlichen Systems“ (Andreß et al. 2000: 132) besteht. Ergänzt wird dies durch die Ergebnisse von Lipsmeier (1999), der auch einen Konsens über den Umfang einer Mindestsicherung feststellt. Eine staatliche Verantwortung im Bereich der Armutspolitik, sei es durch die Bereitstellung einer Wohnung oder die finanzielle Unterstützung finanzschwacher Gruppen, findet somit eine große Unterstützung. Dies ist aber nicht gleichbedeutend mit einer generellen Präferenz für ein garantiertes Grundeinkommen. Während sich nämlich Mitte der 1990er Jahre über 80 Prozent der Bevölkerung für absichernde Maßnahmen (Wohnraum, Unterstützungszahlungen) aussprechen, wird einem Mindesteinkommen in Westdeutschland von etwas mehr als der Hälfte – in Ostdeutschland von 87 Prozent – der Befragten zugestimmt (Andreß et al. 2000: 118). Dies geht einher mit der Vorstellung, Sozialleistungen sollten stärker auch an die individuelle Leistungswilligkeit gekoppelt werden (Lippl 2001: 11). Dieses Bild korrespondiert mit Ergebnissen aus der empirischen Gerechtigkeitsforschung, in der explizit nach den normativen Vorstellungen zum Wohlfahrtsstaat gefragt wird. Einerseits finden wir eine hohe Zustimmung zu egalitären Prinzipien, sofern es um Fragen der sozialen Mindestsicherung geht, andererseits zeigt sich, dass Vorstellungen zur gerechten Güterverteilung auch auf den Aufwand und die Leistungen des Einzelnen Bezug nehmen (Wegeener und Liebig 2000).

Man könnte die Betrachtung des Datenbestands beliebig weiterführen, das Ergebnis bliebe dasselbe: Einerseits gibt es Unterstützung für die wohlfahrtsstaatliche Existenzabsicherung, andererseits finden sich Einwände gegen eine universalistische Vergabe sozialstaatlicher Leistungen. Daraus lassen sich jedoch keine Aussagen über eine Akzeptanz des Grundeinkommens ableiten. Dies ist nicht verwunderlich, denn die bisherigen Studien sind entweder darauf angelegt, die Zustimmung zu den grundlegenden normativen Prinzipien des Wohlfahrtsstaats abzubilden oder die relativ allgemeinen Vorstellungen zu dessen Ausgestaltung nachzuzeichnen. Damit sind sie jedoch zu unterkom-

plex, um die Akzeptanz von Grundeinkommenskonzepten zu klären. Denn erstens können wir nicht davon ausgehen, dass bei der Beurteilung der sozialen Grundsicherung nur ein einziges normatives Prinzip zu Grunde gelegt wird. Es geht ja um die Frage, wie sich die normative Grundarchitektur der sozialen Sicherungssysteme in konkreten Transferbeträgen ausdrücken sollte. Aus der empirischen Gerechtigkeitsforschung wissen wir, dass Personen derart konkrete Urteile immer auch durch die Kombination und Gewichtung einzelner Prinzipien generieren (Leventhal 1980). Wir sprechen in diesem Fall von ergebnisbezogenen Gerechtigkeitsurteilen, im Unterschied zu ordnungsbezogenen, auf die Prinzipien einer Güterverteilung gerichteten Urteilen (Wegener 1999; Liebig 1997; Liebig und Verwiebe 2000). Zweitens wird die Zustimmung zur sozialen Grundsicherung – wie dies die bisherigen empirischen Befunde nahe legen – an verschiedenartige Bedingungen geknüpft sein, etwa die erwähnte Arbeitswilligkeit oder die tatsächliche Bedürftigkeit.

Dementsprechend lassen sich uneinheitliche Forschungsbefunde nicht mit dem Hinweis auf inkonsistente Einstellungen oder die Unfähigkeit erklären, trennscharf zu Gerechtigkeitsproblemen Stellung zu beziehen. Es scheint vielmehr in der Komplexität von Problemen der Gerechtigkeit zu liegen, dass die Leute gleichzeitig eine Reihe von Regeln für gerecht halten: Bei der Verteilung von sozialen Unterstützungsleistungen sollte das Gleichheitsprinzip genauso beachtet werden wie das Bedürfnis- und das Leistungsprinzip. Genau darin liegt auch das Problem, wenn man empirisch fundierte Aussagen über die soziale Akzeptanz einer sozialen Grundsicherung machen möchte. Es reicht dann nämlich nicht aus, allein die Zustimmung zu allgemeinen Prinzipien abzufragen. Statt dessen müssen die Einstellungen möglichst anhand konkreter Beispiele erfasst werden. Dies ist sicherlich eine der wesentlichen Erkenntnisse, die man aus den Debatten um die Kohlbergsche Moralforschung ableiten kann. Denn zum Grundbestand dieses Forschungszusammenhangs gehört die Einsicht, dass moralische Urteile für viele Personen erst dann eindeutig zu fällen sind, wenn ausreichende Informationen über zentrale Parameter der jeweiligen Situation vorhanden sind (vgl. Edelstein und Nunner-Winckler 1993, 2000). Erst auf dieser Grundlage sind Personen in der Lage, konsistente Vorstellungen darüber zu formulieren, was gerecht oder was in welchem Ausmaß ungerecht ist. Deshalb kann man vermuten, dass die soziale Akzeptanz der auf die Umgestaltung der sozialen Sicherungssysteme abzielenden Grundeinkommenskonzeptionen nur unter größerem methodischen Aufwand empirisch geklärt werden kann.

Es lässt sich schlussfolgern, dass der Grundgedanke eines staatlich garantierten Grundeinkommens durchaus einem emphatischen Gerechtigkeitsverständnis entsprechen mag, seine konkrete Anwendung jedoch gerade deshalb umstritten sein könnte, weil damit normative und pragmatische Implikationen verbunden sind, die mit den bisherigen Strukturprinzipien sozialstaatlicher Ressourcenallokation brechen. Deshalb können wir erst dann Aussagen über die soziale Akzeptanz der diskutierten Grundeinkommenskonzepte formulieren, wenn wir die in der Bevölkerung vorhandenen Einstellungen zu einem gerechten Grundeinkommen nicht nur über die Zustimmung zu abstrakten Prinzipien, sondern auch anhand von konkreten Verteilungsproblemen untersuchen. Da offenbar das bisher verwendete Erhebungsinstrumentarium dann an seine Grenzen stößt, wenn wir in diesem Sinne Gerechtigkeits Einstellungen in ihrer Komplexität und in ihrer Differenziertheit erfassen wollen, so müssen wir uns Verfahren bedie-

nen, die den Anforderungen des Gegenstandsbereichs eher entsprechen. Aus unserer Sicht ist dafür das *Factorial Survey Design* bzw. der faktorielle Survey ganz besonders geeignet (vgl. Beck und Opp 2001). Denn damit können im Vergleich zu den üblichen Methoden der Einstellungsforschung weitaus differenziertere und exaktere Informationen dazu erhoben werden, 1. wie ein garantiertes Grundeinkommen gestaltet sein sollte, damit es sozial akzeptiert ist, und 2. welche Kriterien (und deren Kombinationen) in Anwendung gebracht werden, wenn es um die konkrete Zumessung eines gerechten Grundeinkommens geht.

III. Der faktorielle Survey als Verfahren zur differenzierteren Erhebung von Einstellungen zum gerechten Grundeinkommen

Das Grundprinzip eines faktoriellen Surveys besteht darin, dass den Befragten eine Reihe von Situationsbeschreibungen (Vignetten) vorgelegt werden. Handelt es sich dabei um Personenbeschreibungen, so stellt jede einzelne Vignette eine fiktive Person vor, die über verschiedene Merkmale – etwa Geschlecht, Alter, berufliche Stellung oder Einkommen – beschrieben wird. Die einzelnen Beschreibungen unterscheiden sich in der Kombination der Ausprägungen jedes einzelnen Merkmals. Die Aufgabe der Befragten besteht darin, jede Vignette auf einer vorgegebenen Dimension zu bewerten.³

Ein Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, dass wir Gerechtigkeitseinstellungen nicht über die Zustimmung oder die Ablehnung abstrakter Prinzipien erfassen. Statt dessen legen wir unseren Befragten relativ alltagsnahe Beschreibungen vor, die sie dann nach Maßgabe ihrer normativen Vorstellungen bewerten, ob beispielsweise die Höhe des staatlich finanzierten Grundeinkommens ihren Gerechtigkeitseinstellungen entspricht. Da wir nicht nur eine, sondern eine Reihe von Vignetten zur Bewertung vorlegen, können wir die Merkmale der dargestellten Personen variieren. Jede Vignette beschreibt dann eine andere Person (vgl. *Übersicht 1*). Damit sind wir in der Lage, nicht nur die Frage zu beantworten, wie hoch aus Sicht der Befragten ein gerechtes Grundeinkommen für Personen mit unterschiedlichen Merkmalen sein sollte. Wir können auch abschätzen, ob und in welcher Form das Grundeinkommen entsprechend bestimmter Personenmerkmale gerechterweise differenziert werden sollte. Den so gewonnenen Einstellungsdaten kommt einerseits eine deutlich höhere Relevanz für anwendungsbezogene Fragestellungen zu – die Höhe eines gerechten Grundeinkommens ist über statistische Schätzverfahren genauso zu bestimmen wie die Höhe der DM-Beträge, die mit bestimmten Anspruchsmerkmalen der Empfänger verbunden sein sollten. Andererseits ist es möglich, die tatsächliche Bedeutung der in den normativen Theorien diskutierten Verteilungsprinzipien für die Bewertung wohlfahrtsstaatlicher Instrumente einzuschätzen – mit anderen Worten: Ob und mit welchem relativen Gewicht diese normativen Prinzipien bei der Bewertung konkreter Fälle eine Rolle spielen.

³ Für eine detaillierte Beschreibung dieses Verfahrens vgl. Alves (1982), Alves und Rossi (1978), Dülmer (2001), Jasso (1978, 1990, 1998), Jasso und Wegener (1997, 2001), Rossi (1979), Rossi und Anderson (1982), Hox et al. (1991). Der jüngst erschienene Beitrag von Michael Beck und Karl-Dieter Opp (2001) gibt eine detaillierte Einführung und diskutiert die methodischen Vorzüge und Probleme dieses Verfahrens.

Übersicht 1: Beispiel einer der verwendeten Vignetten

Deck A

Vignette 3

Ein 25 Jahre alter Mann,
mit 4 Kindern,
war als Selbständiger tätig und musste sein Geschäft aufgeben.
Er hat ein verfügbares Monatseinkommen von 0 DM.

Er erhält einen Einkommenszuschuss von 3.000 DM.

1. Daten

Die Datengrundlage für die im Folgenden vorzustellenden Ergebnisse ist eine als Pilotstudie angelegte Befragung von 121 berufstätigen Personen. Die Grundgesamtheit bildeten alle deutschsprachigen erwerbstätigen Personen, die in Privathaushalten in der Bundesrepublik leben. Daraus wurde im Rahmen des ADM-Mastersamples eine mehrstufig geschichtete Zufallsstichprobe gezogen. Bei einer Bruttostichprobe von 200 Personen und 29 stichprobenneutralen Ausfällen wurde eine Ausschöpfungsquote von rund 71 Prozent erreicht. Auf Grund des geringen Stichprobenumfangs sind jedoch keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit möglich. Die computerunterstützten face-to-face-Interviews wurden in der Zeit vom 19.7. bis 2.8.2000 durchgeführt. Zwei Instrumente wurden eingesetzt: Eine Auswahl von 24 Vignetten und ein standardisierter Fragebogen, über den eine Reihe von Einstellungen und die soziodemographischen Merkmale der Befragten erfasst wurden. Die Dauer der vollständigen Interviews betrug durchschnittlich 33 Minuten, wovon rund 20 Minuten auf die Vignettenbefragung entfielen (zur Beschreibung der Stichprobe vgl. *Tabelle A1* im Anhang).⁴

2. Konstruktion der Vignetten

Im ersten Teil des Interviews sollte bei 24 Vignetten die Höhe des angegebenen staatlich gewährten Einkommenstransfers danach bewertet werden, ob er gerecht oder ungerecht ist. Jede Vignette bestand aus zwei Teilen: der Beschreibung der Person und der Angabe des staatlich gewährten Einkommenszuschusses. Für die Beschreibung der fiktiven Personen waren die in den sozialpolitischen Debatte diskutierten beiden Prinzipien der Bedarfs- und Beitragsgerechtigkeit leitend. Dementsprechend wurden sechs Merkmale verwendet, die jeweils unterschiedliche Ausprägungen hatten (*Übersicht 1*)

⁴ Dreistufiger Ziehungsvorgang mit 40 Sample-Points, Random-Route-Verfahren und Auswahl der Zielpersonen über den „Geburtstagsschlüssel“, d.h. es wurde diejenige Person befragt, die als nächste Geburtstag hat. Die 40 eingesetzten Interviewer wurden schriftlich über die Durchführung der Interviews instruiert. Die Feldarbeit wurde von einem kommerziellen Befragungsinstitut durchgeführt.

und als Indikatoren der beiden Gerechtigkeitsprinzipien interpretiert werden können.⁵ In diesem Sinne beschreibt die Anzahl der Kinder den Bedarf einer Person und die berufliche Stellung und der Erwerbsstatus ihren Beitrag bzw. ihre Leistung. Beim Erwerbsstatus war entscheidend, dass im Fall einer Arbeitslosigkeit danach unterschieden wurde, ob eine Person freiwillig ihre Arbeitsstelle gekündigt hatte oder vom Arbeitgeber entlassen wurde. Abgeschlossen wurde der erste Teil durch die Nennung des monatlichen Einkommens. Es wurden sechs Einkommensklassen, die von 0 – im Fall arbeitsloser Personen – bis DM 1600 reichten, variiert. Der zweite Teil der Vignette bestand schließlich aus den Angaben zum Einkommenszuschuss, der in fünf Abstufungen von 0 bis DM 3000 reichen konnte.

Bei den vorgelegten Vignetten handelt es sich um eine Auswahl aus der Gesamtheit aller möglichen Merkmalskombinationen. Zunächst wurde das „Vignettenuniversum“ über die Kombination aller möglichen Ausprägungen der insgesamt sieben Vignettendimensionen hergestellt. Das Ergebnis waren 4320 unterschiedliche Vignetten. Daraus wurden insgesamt 48 Vignetten ausgewählt, die jeweils zur Hälfte eine erwerbstätige und eine erwerbslose Person beschrieben. Die Auswahl geschah so, dass die Variation der Merkmale Geschlecht, Alter, Anzahl der Kinder, berufliche Stellung, Erwerbsstatus und – bei erwerbstätigen Personen – Einkommen durch die Stichprobe erstens möglichst effizient abgebildet wurde und zweitens eine Orthogonalität zwischen den einzelnen Dimensionen bestand. Da eine Bewertung von 48 Vignetten für die Befragten zu umfangreich gewesen wäre, wurden zwei Vignettendecks zu jeweils 24 Vignetten gebildet. Die Verteilung der jeweils 24 Vignetten für eine erwerbstätige und erwerbslose Person auf die beiden Decks geschah zufällig. Die 121 Befragten wurden jeweils zu gleichen Teilen und zufällig einem der beiden Decks zugeordnet – jeder Befragter erhielt also entweder das erste oder das zweite Deck und bewertete die Einkommenszuschüsse für 12 erwerbstätige und 12 erwerbslose Personen (vgl. *Übersicht 2*).⁶

3. Datenerhebung: Gerechtigkeitsbewertung

Bei jeder Vignette musste der angegebene Einkommenszuschuss danach beurteilt werden, ob er gerecht oder ungerecht ist. War er ungerecht – entweder ungerechterweise zu niedrig oder ungerechterweise zu hoch –, so sollten unsere Befragten das Ausmaß der Ungerechtigkeit über selbstgewählte Zahlen ausdrücken. Die Gerechtigkeitsurteile wurden also nicht über klassische Schätzskalen erfasst, sondern die Intensität des Ungerechtigkeitsempfindens sollte über Zahlen ausgedrückt werden. Damit wurden die Befragten nicht durch numerische oder verbale Vorgaben beeinflusst und sie konnten ihre Urteile so fein abstufen, wie es ihnen angemessen erschien.

5 Um Unklarheiten bei der Bewertung zu vermeiden – etwa die Frage, ob das Einkommen eines Partners oder einer Partnerin einzubeziehen sei – wurde der Familienstand konstant bei alleinstehend gehalten.

6 Der im Vergleich zum Vignettenuniversum (N = 4320) geringe Anteil an bewerteten Vignetten (N = 48) folgt unmittelbar aus dem Umfang unserer Befragtenstichprobe. Um die Effekte der unterschiedlichen Vignettendecks auf das Urteilsverhalten angemessen überprüfen zu können, hielten wir es für sinnvoll, ein Deck von mindestens 50 Personen bewerten zu lassen.

Übersicht 2: Design der Studie

Stichprobe: 121 aktuell Erwerbstätige, Auswahl erfolgte in Anlehnung an das ADM-Design

Erhebungsinstrumente:

- 24 Vignetten zum gerechten Grundeinkommen
- Standardisierter Fragebogen mit Itembatterien zur Erhebung von Einstellungen zur sozialen Gerechtigkeit, Standarddemographie und Arbeitsstättenmerkmalen

Erhebungsform: CAPI

Vignettendesign:

<i>Dimension</i>	<i>Ausprägungen</i>
Geschlecht	Mann, Frau
Alter	25, 40, 55
Familienstand	allein stehend
Kinder	kein Kind, 1 Kind, 4 Kinder
Berufliche Stellung	Arbeiter, Selbständiger Unternehmer
Erwerbsstatus	freiwillig erwerbslos, unfreiwillig erwerbslos, Teilzeit erwerbstätig, Vollzeit erwerbstätig
Brutto-Einkommen	0 (erwerbslos), 400, 700, 1000, 1300, 1600
Einkommenszuschuss	0, 300, 800, 1500, 3000

Gesamtzahl der theoretisch möglichen Vignetten: 4.320.

Das zentrale Problem bei einer derart offenen Einstellungsmessung besteht darin, dass erstens der Umgang mit Zahlen eingeübt und zweitens eine Eichung der von jedem Befragten verwendeten Skala vorgenommen werden muss (Wegener 1980). In Anlehnung an Verfahren der Magnitude-Messung wurde deshalb vor der eigentlichen Bewertungsaufgabe ein Referenzpunkt ermittelt, auf den alle folgenden Urteile bezogen werden sollten. Es wurde in drei Schritten vorgegangen: Zunächst mussten die Befragten einen DM-Betrag angeben, der aus Ihrer Sicht nötig ist, um sich die grundlegenden Dinge des Lebens (einfache Kleidung, Wohnung, Nahrung) leisten zu können. Im Anschluss daran wurde die Verwendung von Zahlen eingeübt. Den Befragten wurde eine vertikale Linie vorgelegt, auf der sie eine Anfangszahl markieren sollten. Darauf hin erläuterte der Interviewer, dass es sich dabei um eine schwache Ungerechtigkeit handelt und forderte die Befragten auf, eine Zahl zu markieren, die eine doppelt so starke Ungerechtigkeit ausdrücken sollte. Nachdem die Befragten damit vertraut waren, wurde ihnen im dritten Schritt eine Vignette vorgelegt, die nicht in den späteren Decks enthalten war. Um sicherzustellen, dass es sich dabei aus Sicht der Befragten eher um eine schwache Ungerechtigkeit handelt, wurde ein Betrag als Einkommenszuschuss genannt, der um 20 Prozent geringer war als das im ersten Schritt genannte Mindesteinkommen.⁷

⁷ War aus Sicht eines Befragten das um 20 Prozent reduzierte Mindesteinkommen gerecht, so wurde der zu bewertende Einkommenszuschuss in der Beispielvignette solange in 10 Prozent-Schritten reduziert, bis eine Ungerechtigkeit konstatiert wurde. Durch dieses Vorgehen wurde sichergestellt, dass bei jedem Befragten eine Ungerechtigkeit im Sinne einer Unterzahlung den Referenzpunkt bildete.

Die anschließende Bewertung der Vignetten erfolgte jeweils mit Bezug auf das Referenzurteil. Die 24 Vignetten wurden den Befragten am Computerbildschirm jeweils einzeln präsentiert. Sie mussten sich in jedem Fall zunächst entscheiden, ob der angegebene Einkommenszuschuss gerecht oder ungerecht ist. War er in ihren Augen ungerecht, sollten sie zusätzlich angeben, ob der Betrag ungerechterweise zu hoch oder zu niedrig ist. Daran anschließend waren sie aufgefordert, eine Zahl zu nennen, die das Ausmaß an Ungerechtigkeit im Vergleich zum Referenzurteil wiedergibt (vgl. *Übersicht A1* im Anhang). Dabei wurde den Befragten der Zahlenwert aus dem Referenzurteil noch einmal am Bildschirm gezeigt. Die Eingabe der Antworten wurde vom Interviewer direkt am Computer vorgenommen. Anschließend wurden die Urteile so kodiert, dass 0 den Zustand der Gerechtigkeit beschreibt. Negative Zahlen spiegeln ein Ungerechtigkeitsempfinden wider, das aus einem zu niedrigen Einkommenszuschuss resultiert, positive Zahlen drücken das Ausmaß an Ungerechtigkeit bei einem als zu hoch eingeschätzten Einkommenszuschuss aus.

4. Datenaufbereitung: Gerechter staatlicher Einkommenszuschuss

Aus den Gerechtigkeitsbewertungen können wir zunächst noch keine Aussagen über die Höhe eines gerechten staatlichen Einkommenszuschusses zur Sicherung eines sozialen Grundeinkommens ableiten. Dies ist erst möglich, wenn wir uns der Abbildungsvorschrift von Guillermina Jasso (1978, 1990, 1998) bedienen. Auf Grund theoretischer Überlegungen und empirischer Ergebnisse konnte sie für eine Reihe unterschiedlicher Güter nachweisen, dass die Gerechtigkeitsbewertung als das Produkt eines individuellen Expressionskoeffizienten (θ) und des logarithmierten Verhältnisses aus dem aktuellen (A) und dem als gerecht angesehenen Belohnungsbetrags (C) rekonstruierbar ist (Gleichung 1).

$$J_{ij} = \theta_i \ln \left(\frac{A_j}{C_{ij}} \right) \quad (1)$$

mit: C = Gerechter Einkommenszuschuss; A = Vorgegebener Einkommenszuschuss; J = Gerechtigkeitsbewertung; θ = Individueller Expressionskoeffizient; i = Befragter; j = fiktiver Transferempfänger.

Die von uns erhobenen Urteile lassen sich dementsprechend als das Produkt aus dem für jeden Befragten typischen Expressionskoeffizienten und dem logarithmierten Verhältnis aus dem in den Vignetten vorgegebenen (A) und dem subjektiv als gerecht angesehenen Einkommenszuschuss (C) rekonstruieren. Zwei Terme der Gleichung (1) sind bekannt: die Bewertung J und der vorgegebene Einkommenszuschuss A . Die beiden anderen (θ und C) sind unbekannt. Um den von den Befragten als gerecht angesehenen Einkommenszuschuss errechnen zu können, muss Gleichung (1) zunächst nach C umgeformt werden (Gleichung 2).

$$C_{ij} = A_j \cdot \exp \left(\frac{-J_{ij}}{\theta_i} \right) \quad (2)$$

Damit diese Gleichung lösbar ist, benötigen wir den für jede Person spezifischen Expressionskoeffizienten (θ). Dieser lässt sich bestimmen, indem wir für jede Person getrennte Regressionsmodelle berechnen, in denen die 24 Gerechtigkeitsurteile (J) die abhängige und der angegebene Einkommenszuschuss (A) jeder Vignette die unabhängige Variable ist – bei 121 Befragten sind dies 121 einzelne Regressionsmodelle. Der für jede Person geschätzte Steigungskoeffizient gibt die individuelle Expressivität wieder – es ist letztlich ein Skalierungskoeffizient, der den Gebrauch der Skala und die Verwendung der Zahlen widerspiegelt. Damit verfügen wir über ausreichende Information, um für jede bewertete Vignette die Höhe des gerechten Einkommenszuschusses zu errechnen: Wir setzen den vorgegebenen Einkommenszuschuss (A), die Gerechtigkeitsbewertung (J) und die geschätzten Expressionskoeffizienten (θ) in Gleichung (2) ein und erhalten somit C – den gerechten Einkommenszuschuss.

Auf der Grundlage der errechneten Werte für den gerechten Einkommenszuschuss lassen sich über bloße deskriptive Statistiken erste inhaltliche Rückschlüsse ziehen. Entscheidend ist dabei, ob die Befragten die Einkommenszuschüsse so wählen, dass für alle beschriebenen fiktiven Personen ein identisches Grundeinkommen resultiert. In diesem Fall würden sie nicht unterscheiden, ob eine Person viel oder wenig Kinder hat, freiwillig oder gezwungenermaßen arbeitslos ist, ein Arbeiter oder ein Unternehmer ist. Alle würden den gleichen Einkommenszuschuss erhalten. Um darüber Auskunft zu erhalten, ob ein Grundeinkommen differenziert werden soll und wie hoch der Transferbetrag sein sollte, der sich mit einzelnen Merkmalen verbindet, müssen wir den Einfluss der einzelnen Vignettenmerkmale auf den gerechten Einkommenszuschuss über ein weiteres Regressionsmodell überprüfen. Wir fragen also, um wie viel der gerechte Einkommenszuschuss einer Person erhöht werden sollte, wenn sie beispielsweise vier Kinder hat. Dazu berechnen wir über alle Urteile hinweg ein Regressionsmodell, bei dem die abhängige Variable der gerechte Einkommenszuschuss und die einzelnen Vignettendimensionen bzw. deren Ausprägungen die unabhängigen Variablen sind. Damit können wir für jedes der verwendeten Merkmale bestimmen, ob es für die Festsetzung des gerechten Einkommenszuschusses wichtig sein sollte und wenn ja, um wie viel D-Mark sich dadurch das Mindesteinkommen einer Person, die über dieses Merkmal verfügt, gerechterweise erhöhen oder verringern sollte (Gleichung 3).

$$C_{ij} = a_j + \sum_{k=1}^n b_{ki} X_{kj} + \varepsilon_i \quad (3)$$

mit: b_{ki} = Gewichtung durch Befragten; X_{kj} = Empfängermerkmale: X_{1j} Geschlecht; X_{2j} Alter; X_{3j} Kinderanzahl; X_{4j} Berufl. Stellung; X_{5j} Erwerbsstatus; X_{6j} Brutto-Einkommen.

5. Hypothesen

Vor dem Hintergrund der sozialphilosophischen und sozialpolitischen Debatten einerseits und den Möglichkeiten, die ein faktorieller Survey für die Analyse von Einstellungen zur sozialen Grundsicherung bietet, sind wir nun in der Lage, für die weiteren Analysen zwei alternative Hypothesen zu formulieren. Die erste Hypothese folgt im Wesentlichen den Annahmen der Vertreter eines Grundeinkommenskonzepts. Dem-

nach müsste ein Grundeinkommen, das allen Bürgerinnen und Bürgern in gleichem Maße bereitgestellt wird, uneingeschränkte Zustimmung erhalten, weil die damit verknüpften Argumente moralisch überzeugen. In dem Fall erwarten wir, dass die Höhe des gerechten Einkommenszuschusses insbesondere von denjenigen Vignettenmerkmalen nicht beeinflusst ist, die als Indikatoren für die individuelle Leistung bzw. die individuelle Leistungsbereitschaft interpretiert werden können (berufliche Stellung, freiwillige bzw. unfreiwillige Erwerbslosigkeit) (H_1). Orientieren sich die Befragten jedoch stärker an den bestehenden sozialpolitischen Arrangements, so erwarten wir eine Differenzierung des gerechten Einkommenszuschusses, die maßgeblich von den Kriterien der Bedürftigkeit (Anzahl der Kinder) und der Leistung bzw. Leistungswilligkeit beeinflusst ist (H_2).

6. Ergebnisse

Von den 121 Befragten haben insgesamt 102 vollständige und für die weiteren Analysen verwertbare Angaben in allen 24 Vignetten gemacht. Somit reduziert sich die analysierbare Stichprobe um 16 Prozent, was für einstellungsbezogene Umfragen durchaus üblich ist. Wir können daraus ableiten, dass die Bewertung der 24 Vignetten zumindest zu keinen unüblichen Abbrüchen oder Verweigerungen führt. Was die Bewertung der einzelnen Vignetten anbelangt, so ist sie offenbar abhängig von der grundsätzlichen Einstellung zu wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen. Die Zustimmung oder Ablehnung eines staatlich finanzierten Mindestlebensstandards beeinflusst nämlich die Systematik der Bewertung. Nach der Vignettenbefragung wurden unsere Befragten über eine klassische Itemabfrage nach ihren Einstellungen zum Wohlfahrtsstaat befragt, wobei eine Frage lautete: „Sind Sie der Meinung, dass der Staat jeder Bürgerin und jedem Bürger einen Mindestlebensstandard garantieren sollte?“ 77,7 Prozent der 121 Befragten beantworteten dies mit „stimme voll zu“ oder „stimme etwas zu“, 22,3 Prozent lehnten dies ab oder waren indifferent. Vergleicht man diese beiden Gruppen, so sieht man, dass in der Gruppe der Gegner bzw. der Indifferenten die einzelnen Gerechtigkeitsurteile (J) viel weniger von der Variation der Merkmale in den einzelnen Vignetten bestimmt wird. Berechnet man nämlich für jeden Befragten ein lineares Regressionsmodell, bei dem die Gerechtigkeitsurteile (J) die abhängige und die Vignettenmerkmale die unabhängigen Variablen sind, so ergibt sich bei den Gegnern einer staatlich finanzierten Mindestsicherung ein niedrigeres R^2 (*Tabelle 1*). Die Urteile in dieser Gruppe sind also zu einem geringeren Maß von den Personenbeschreibungen in den Vignetten abhängig.

Die inhaltlich interessanten Ergebnisse zum gerechten Grundeinkommen werden in *Tabelle 2* berichtet. Auf der linken Seite sind die Ergebnisse derjenigen aufgeführt, die im Einstellungsfragebogen einem staatlich finanzierten Mindestlebensstandard entweder voll oder etwas zugestimmt haben. Auf der rechten Seite finden sich die Ergebnisse für die übrigen Befragten, also diejenigen, die sich entweder unentschieden oder eindeutig gegen eine derartige sozialpolitische Aufgabenstellung äußerten. Es handelt sich jeweils um die Ergebnisse linearer Regressionsmodelle, die nicht für jeden Befragten einzeln, sondern für alle Befragten in den beiden Gruppen zusammen berechnet wurden. Die

Table 1: Determination der Gerechtigkeitsurteile durch die Vignettenmerkmale getrennt nach Zustimmung und Ablehnung einer staatlich finanzierten Mindestsicherung (Mittelwerte und Standardabweichung)

	Aufgeklärte Varianz bei der Vorhersage der Gerechtigkeitsurteile durch die Vignettenmerkmale		
	Mittelwert	Std.Dev.	N
Zustimmung zu einer staatlich finanzierten Mindestsicherung	.8668	.0724	76
Ablehnung einer staatlich finanzierten Mindestsicherung	.8087	.1063	26
Mittelwertsunterschied (t-Wert)	3.1080**		

Anmerkung: Berechnungsgrundlage sind lineare Regressionsmodelle für jeden der 102 Befragten der Analysestichprobe. Es wurden insgesamt 102 Modelle mit jeweils 24 Fällen (Urteile) berechnet. Mittelwerte und Standardabweichung beziehen sich auf den R²-Wert jedes Befragten. Abhängige Variable waren die Gerechtigkeitsurteile, unabhängige Variablen die Vignettenmerkmale. Die Unterteilung in die beiden Gruppen basiert auf den Antworten auf die Frage: „Der Staat sollte für alle einen Mindestlebensstandard garantieren“. Die auf einer fünfstufigen Skala abgegebenen Urteile wurden dichotomisiert in Zustimmung (stimme voll zu, stimme etwas zu) und Ablehnung (weder/ noch, lehne etwas ab, lehne ganz ab). ** p_t < .01.

Analyseeinheiten sind nicht die Befragten, sondern deren 24 Urteile zu den Vignetten. Dementsprechend umfasst die Analysestichprobe auch 24 (Urteile) mal 76 bzw. 26 Fälle. Als abhängige Variable dient jeweils der gerechte Einkommenszuschuss, der nach Gleichung (3) für jedes Urteil der Befragten berechnet wurde. Unabhängige Variablen sind die Vignettenmerkmale: Geschlecht, Alter, Anzahl der Kinder, berufliche Stellung, Erwerbsstatus und Brutto-Einkommen. Da wir es im Wesentlichen mit kategorialen unabhängigen Variablen zu tun haben, gehen die einzelnen Ausprägungen jeweils als dummy-kodierte Variablen in das Modell ein. Die berichteten unstandardisierten Regressionskoeffizienten lassen sich im Sinne von DM-Beträgen interpretieren.⁸

Betrachten wir zunächst die Ergebnisse für diejenigen, die sich im Einstellungsfragebogen für einen staatlich garantierten Mindestlebensstandard aussprechen. Alle verwendeten Merkmale der Transferempfänger außer dem Geschlecht sind hier für die Höhe des gerechten Einkommenszuschusses signifikant.⁹ Zu einer Erhöhung der Zah-

⁸ Die 1824 bzw. 624 Fälle der beiden Regressionsmodelle sind nicht in gleicher Weise voneinander unabhängig, weil von ein und derselben Person jeweils 24 Urteile eingehen. Die Folge davon ist, dass die Residuen nicht rein zufällig streuen, sondern es zu einer Clusterbildung entsprechend der Anzahl der Befragten kommen kann. Unter diesen Bedingungen erhalten wir verzerrte Schätzungen der Standardfehler der Koeffizienten, was sich unmittelbar in der Höhe der t-Werte niederschlägt. Um eine daraus resultierende Fehlinterpretation zu vermeiden, wurde eine Huber-Regression berechnet, bei der die Clusterung der Urteile berücksichtigt wird und robuste Standardfehler für die Koeffizienten geschätzt werden. Eine andere Möglichkeit, dieses Problem zu umgehen, besteht in einer Mehrebenenanalyse, vgl. dazu Dülmer (2001).

⁹ In den Regressionsmodellen sind die Analyseeinheiten Urteile zu den Vignetten. Damit bedeutet „signifikant auf dem Fünf-Prozent-Niveau“: Wir können mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von fünf Prozent davon ausgehen, dass sich die gleichen Effekte auch dann einstellen, wenn wir unsere Analysen nicht mit einer Stichprobe, sondern mit dem gesamten Vignettenuniversum durchführen.

lungen berechtigt demnach das steigende Alter und die Anzahl der Kinder. Zu einer Reduktion sollte es kommen, wenn Personen teilzeitbeschäftigt sind, über ein eigenes Einkommen verfügen, wenn sie freiwillig ihre Arbeitsstelle gekündigt haben und wenn sie als selbständige Unternehmer tätig sind. Auch wenn die Sicherung eines Mindestlebensstandards zu den Aufgaben des Staates gehört, bedeutet dies nicht, dass alle das Gleiche bekommen sollten. Man kann abschätzen, dass für das Gros der zu beurteilenden Fälle der als gerecht empfundene Satz deutlich über dem Sozialhilfesatz liegen würde.¹⁰ Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass neben der Armutsvermeidung auch der Lebensstandardsicherung ein Gewicht zukommen sollte und eine soziale Mindestsicherung mehr sein sollte als eine residuale Versorgung nahe dem Subsistenzminimum.

Betrachten wir die rechte Seite der *Tabelle 2*, also die Ergebnisse für die 26 Befragten, die sich im Einstellungsfragebogen gegen einen staatlich garantierten Mindestlebensstandard aussprechen. Auffällig ist, dass lediglich die Koeffizienten der beiden dummy-kodierten Variablen für die Anzahl der Kinder, der Erwerbslosigkeit bzw. freiwilligen Erwerbslosigkeit und der zweiten Altersvariable (55 Jahre alt) signifikant sind. Dies bedeutet, dass diese Befragtengruppe Unterstützungszahlungen dann gerechtfertigt hält, wenn ein erhöhter Bedarf (Kinder) oder unverschuldete Erwerbslosigkeit besteht. Gleichzeitig sollten ältere Personen staatliche Unterstützungszahlungen erhalten – wobei dieser Effekt deutlich schwächer ist als die übrigen. Entscheidend ist, dass weder die Konstante, noch die Merkmale, die in einem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, für die Vorhersage des gerechten Einkommenszuschusses statistisch bedeutsam sind. Dementsprechend finden wir in dieser Befragtengruppe ein durchaus konsistentes Antwortverhalten: Es wird ein undifferenziertes Grundeinkommen – als das man die Konstante in den Regressionsmodellen interpretieren kann – und eine Bezuschussung geringer Erwerbseinkommen abgelehnt. Gleichzeitig sollten aber dort Transferzahlungen geleistet werden, wo „berechtigte“ Ansprüche geltend gemacht werden können.

Wenden wir uns noch einmal den Ergebnissen aus der Gruppe von Befragten zu, die einen staatlich garantierten Mindestlebensstandard befürworten. In *Tabelle 3* wurden die Ergebnisse für diese Befragtengruppe zur besseren Orientierung noch einmal, diesmal aber getrennt für erwerbslose und erwerbstätige Transferempfänger aufgelistet. Demnach sollten alleinstehende Erwerbslose – sofern sie als Arbeiter beschäftigt waren, keine Kinder haben und 25 Jahre alt sind –, einen Einkommenszuschuss von DM 2362,03 (Konstante plus Koeffizient) erhalten. Ist eine solche Person für ihre Erwerbslosigkeit selbst verantwortlich, weil sie gekündigt hat, so reduziert sich dieser Betrag um DM 1034,28 – was als deutlicher Hinweis auf die Wirkung arbeitsgesellschaftli-

10 Ein direkter Vergleich dieser Werte mit den Sozialhilfeleistungen ist nicht möglich, da wir in den Vignetten Merkmale verwendet haben, die für die Sozialhilfevergabe nicht immer relevant sind. Die Sozialhilfe setzt sich aus den Regelsätzen für die Haushaltsmitglieder, den Kosten der Unterkunft und den Heizkosten zusammen. Zusätzlich können Mehrbedarfszuschläge gewährt werden. Eine Unterscheidung z.B. nach vorheriger Beschäftigung und Grund des Beschäftigungsendes wird nicht vorgenommen. Zudem variieren die Regelsätze nach Bundesland. Dennoch ein Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter mit 5-jährigem Kind kann auf Grund der Bedarfsberechnung des Sozialamtes mit rund 1836 DM in den früheren Bundesländern und mit 1674 DM in den neuen Bundesländern rechnen (BMAS 2001). Hinzu käme der Beitrag für die Krankenversicherung.

Table 2: Einkommenszuschuss und Vignettenmerkmale getrennt für Befragte mit Zustimmung und Ablehnung einer staatlich finanzierten Mindestsicherung (lineare Regressionsmodelle)

	Gerechter Einkommenszuschuss			
	Nur Befragte, die einem staatlich garantierten Mindestlebensstandard zustimmen		Nur Befragte, die einen staatlich garantierten Mindestlebensstandard ablehnen	
	DM-Betrag (Koeffizient)	t-Wert	DM-Betrag (Koeffizient)	t-Wert
Geschlecht (Frauen)	n.s.	0.019	n.s.	1.134
Alter (Referenz: 25 Jahre)				
40 Jahre	201.24	2.361*	n.s.	1.752
55 Jahre	468.56	4.302***	383.96	2.239*
Anzahl an Kindern (Referenz: Keine Kinder)				
1 Kind	1086.97	12.168***	968.15	5.559***
4 Kinder	1892.15	16.946***	1633.95	10.147***
Selbständig tätig (Referenz: Arbeiter)	-219.97	-3.640***	n.s.	-1.022
Teilzeitbeschäftigt (Referenz: Vollzeit)	-294.70	-2.080*	n.s.	0.547
Erwerbslos	731.96	2.540*	1208.49	3.175**
Freiwillig erwerbslos	-1034.28	-7.359***	-687.02	-2.887**
Erwerbseinkommen	-.732	-3.545**	n.s.	-0.599
Konstante	1630.07	6.150***	n.s.	2.024
R ²	.263		.210	
Urteile / Befragten	1824 / 76		624 / 26	

Anmerkungen: Aufgelistet sind unstandardisierte Koeffizienten. t-Werte beruhen auf robusten Standardfehlern, die zur Korrektur der Clusterbildung pro Befragten berechnet wurden (Huber-Regression). * $p_t < .05$; ** $p_t < .01$; *** $p_t < .001$.

cher Normen interpretiert werden kann. War die gleiche Person vorher als selbständiger Unternehmer tätig – sie hat demnach ihr Geschäft aus eigenem Antrieb heraus geschlossen –, so verringert sich dieser Betrag um weitere DM 219,97. Sowohl das Alter als auch die familiäre Situation führen zu einer Erhöhung des staatlichen Einkommenszuschusses.

Die zweite Spalte in *Table 2* listet die relevanten Koeffizienten für Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen auf. Hier ist entscheidend, dass sich der Grundbetrag von DM 1630,07 in dem Maße verringert, wie das Einkommen der Personen ansteigt. Rein rechnerisch ergibt sich daraus, dass ein 25-Jähriger vollzeitbeschäftigter Arbeiter ohne Kinder ab einem Einkommen von rund DM 2226 keinen Einkommenszuschuss erhalten sollte. Oder umgekehrt: Wer als 25-Jähriger vollzeitbeschäftigter Arbeiter ohne Kinder weniger als DM 2226 verdient, sollte Anrecht auf staatliche Transferzahlungen haben. Auffällig ist, dass bei Teilzeitarbeit eine Verringerung des Einkommenszuschusses vorgenommen werden sollte – offenbar wird hier das Mehr an Zeit als geldwerter

Table 3: Getrennte Auflistung der Koeffizienten für Erwerbslose und Erwerbstätige (nur Befragte mit Zustimmung zu staatlicher Mindestsicherung, lineare Regressionsmodelle)

	Gerechter Einkommenszuschuss			
	für Erwerbslose		für Erwerbstätige	
	DM-Betrag (Koeffizient)	t-Wert	DM-Betrag (Koeffizient)	t-Wert
Geschlecht (Frauen)	n.s.	0.019	n.s.	0.019
Alter (Referenz: 25 Jahre)				
40 Jahre	201.24	2.361*	201.24	2.361*
55 Jahre	468.56	4.302***	468.56	4.302***
Anzahl an Kindern (Referenz: Keine Kinder)				
1 Kind	1086.97	12.168***	1086.97	12.168***
4 Kinder	1892.15	16.946***	1892.15	16.946***
Selbständig tätig (Referenz: Arbeiter)	-219.97	-3.640***	-219.97	-3.640***
Teilzeitbeschäftigt (Referenz: Vollzeit)			-294.70	-2.080*
Erwerbslos	731.96	2.540*		
Freiwillig erwerbslos	-1034.28	-7.359***		
Erwerbseinkommen			-.732	-3.545**
Konstante	1630.07	6.150***	1630.07	6.150***
R ²		.263		
Urteile / Befragten		1824 / 76		

Anmerkungen: Aufgelistet sind unstandardisierte Koeffizienten. t-Werte beruhen auf robusten Standardfehlern, die zur Korrektur der Clusterbildung pro Befragten berechnet wurden (Huber-Regression). * $p_t < .05$; ** $p_t < .01$; *** $p_t < .001$.

Vorteil angesehen. Auch hier gilt, dass selbständige Unternehmer weniger staatliche Zuschüsse erhalten sollten als Arbeiter.

7. Diskussion der Ergebnisse

Bevor wir unsere Ergebnisse im Lichte der eingangs vorgestellten Debatten um ein garantiertes Grundeinkommen diskutieren, sei noch einmal darauf verwiesen, dass wir auf Grund des geringen Umfangs unserer Stichprobe lediglich auf mögliche Trends hinweisen können. Deshalb können die angegebenen DM-Beträge zunächst nur als Näherungswerte betrachtet werden. Dies gilt auch deshalb, weil sich unsere Analysen nur auf aktuell berufstätige Personen beziehen – ist doch zu vermuten, dass Erwerbslose schon aus reinem Eigeninteresse höhere Transferzahlungen als gerecht ansehen müssten. Unter diesen Einschränkungen lassen sich einige Rückschlüsse ziehen. Insgesamt zeigt sich, dass eine große Mehrheit unserer Befragten ein existenzsicherndes Niveau der sozialen Mindestsicherung befürwortet. Sie haben wenig Probleme mit der

allgemeinen Idee einer Basissicherung. Dies ist möglicherweise dadurch begründet, dass die soziale Mindestsicherung eine Verwandtschaft mit anderen subsistenzsichernden Maßnahmen aufweist. Diejenigen, die sich gegen die Vergabe einer staatlich garantierten Mindestsicherung aussprechen, sehen Transferleistungen vor allem dann als gerecht an, wenn sie auf einen begründeten Bedarf oder erworbene Ansprüche zurückgehen. Damit geben sie den Kriterien Gewicht, die im staatlichen System der sozialen Sicherung festgeschrieben sind.

Auch die Befürworter eines staatlich gesicherten Mindestlebensstandards orientieren sich in ihren Gerechtigkeitsurteilen an den institutionalisierten Prinzipien der sozialstaatlichen Leistungsvergabe. Einerseits plädieren sie zwar für ein Recht auf Grundeinkommen, andererseits unternehmen sie eine Differenzierung, die auf unterschiedliche Bedarfe sowie auf die Beziehung des Transfereinkommensbeziehers zur Erwerbssphäre Bezug nimmt. Die Antwortmuster deuten darauf hin, dass der Zugang zum existenzsichernden Grundeinkommen nicht die Anreize zum Erbringen von produktiven Leistungen unterminieren sollte. Dies lässt sich sowohl an den Ergebnissen bezüglich der Transferhöhe in Abhängigkeit des Einkommens, als auch im Hinblick auf mögliche Abzüge feststellen. Die Entscheidung für Teilzeit oder das freiwillige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sollten demzufolge zu Einbußen an staatlichen Zuwendungen führen. Bei einem staatlichen Einkommenszuschuss bzw. einem staatlich garantierten Mindesteinkommen sollte also auch das Gebot der Selbstverantwortung berücksichtigt werden: Wer für seine Erwerbslosigkeit selbst verantwortlich ist, sollte deutlich weniger Transferleistungen erhalten.

Dies steht teilweise im Einklang mit einer von Stuart White (1997) formulierten Kritik an der Nicht-Konditionalität des garantierten Grundeinkommens, nämlich seine Inkompatibilität mit der Reziprozitätsnorm. Demzufolge besitzen die Normen sozialstaatlicher Distribution dann einen hohen Grad an Akzeptanz, wenn diejenigen, die Transferleistungen erhalten, selbst zur Produktion kollektiver Güter beitragen. Der Grundsatz lautet, dass die Gemeinschaft keine Leistungen ohne die Einforderung von Gegenleistungen vergeben sollte. Dabei kann das Verhältnis zwischen empfangenen Leistungen und Gegenleistungen durchaus asymmetrisch sein. Wichtig ist vor allem, dass die Leistungsempfänger und ihre Ansprüche auch danach beurteilt werden, ob diese produktive Beiträge erbringen oder sozial kooperieren. Wo Menschen ungerechtfertigte Vorteilmnahmen anderer vermuten, entstehen leicht Gründe, die Unkonditionalität in Frage zu stellen. Die deutlich ungleiche Behandlung von „unfreiwillig“ und „freiwillig“ Arbeitslosen deutet zumindest darauf hin, dass hier eine Unterscheidung vorgenommen wird. Offensichtlich gibt es wenig Vertrauen in die „relative preferability of employment“ (Offe 1994: 104), sobald ein solches Grundeinkommen abrufbar ist. Die finanzielle Abstufung kann man deshalb auch als Vorkehrung interpretieren, um die Einhaltung der Reziprozitätsnorm abzusichern.

Die Ergebnisse der Regressionsmodelle lassen sich – zumindest was einige der impliziten Verteilungsregeln angeht – zudem in Richtung des Konzepts der negativen Einkommenssteuer interpretieren (Scharpf 1994, 1995). Die Idee des Einkommenszuschusses unterhalb einer bestimmten Einkommensschwelle scheint für eine deutliche Mehrheit unserer Befragten moralisch plausibel zu sein. Bei einer konkreten Ausgestaltung des negativen Einkommenssteuerprinzips müsste man das garantierte Mindestein-

kommen, die Transferenzugsrate und die Transfergrenze, ab der Steuern zu zahlen sind, definieren (Sesselmeier 1998: 360ff.). Wir können im Rahmen unseres Modells nur ein Minimum und einen – methodenbedingt – linearen negativen Steuertarif (die Abnahme des Zuschusses mit Anwachsen des Einkommens) angeben.¹¹ Demzufolge lässt sich ein Grundeinkommen bei DM 1410 festsetzen, das die untere Schwelle der Existenzsicherung darstellt. Menschen ohne Einkommen sollten ein vollständig staatlich finanziertes Transfereinkommen in dieser Höhe erhalten. Einkommen oberhalb dieses Sockelbetrages führen nicht zu einem vollständigen Erlöschen von Ansprüchen, sondern nur zu anteilmäßigen Abzügen. Das entspricht in etwa der Idee des Kombilohns, bei dem eine staatliche Bezuschussung von niedrigen Markteinkommen vorgesehen ist. Dieses Prinzip ist nicht nur attraktiv hinsichtlich der Armutsbekämpfung, es setzt gleichfalls Anreize zur Erzielung eigener Einkommen, die durch andere sozialstaatliche Programme oftmals unterlaufen werden. Zusätzlich sehen wir, dass unsere Befragten sehr deutlich nach dem Alter (Senioritätsprinzip) und der familiären Situation unterscheiden. Auffällig ist allerdings, dass der zugestandene Mehrbedarf bei vier Kindern im Vergleich zu einem Kind weniger als das Doppelte beträgt.

IV. Schlussfolgerungen

Der vorliegende Beitrag beschäftigte sich mit Einstellungen zu einem staatlich garantierten Grundeinkommen. Um diese möglichst differenziert erheben zu können, wurde ein computerunterstützter faktorieller Survey an 121 zufällig ausgewählten Personen durchgeführt. Damit sollten nicht nur Informationen zur Akzeptanz von Grundeinkommenskonzepten, sondern auch erste Erfahrungen mit den Anwendungsmöglichkeiten des faktoriellen Surveys unter den Bedingungen klassischer Bevölkerungsumfragen gesammelt werden. Denn dieses Verfahren erlaubt im Gegensatz zu den üblicherweise in der empirischen Sozialforschung verwendeten itembasierten Erhebungsinstrumenten eine stärker an alltagsnahen Situationen orientierte Abfrage normativer Vorstellungen. Da die Konstruktion der Vignetten auf der Grundlage von theoretischen Vorannahmen über die Relevanz einzelner Gerechtigkeitsprinzipien geschieht, scheint dieses Verfahren besonders dafür geeignet zu sein, das, was theoretisch prätendiert ist, mit den Gerechtigkeitsintuitionen der Befragten zu konfrontieren. Freilich stößt man dabei auch an bestimmte Grenzen. Denn die Differenziertheit bei der Beschreibung der zu bewertenden Fälle (Vignetten) kann nicht beliebig erhöht werden. Je genauer nämlich die Szenarien dargestellt werden, umso mehr Dimensionen müssen zur Konstruktion der Vignetten verwendet werden. Dies birgt erstens die Gefahr in sich, dass wir damit unsere Befragten überfordern. Zweitens erhöhen sich mit zunehmender Differenzierung die Kombinationsmöglichkeiten und somit auch die Gesamtzahl aller theoretisch

¹¹ Über den als gerecht befundenen Degressionsgrad dieser Zuschüsse und die Steuerbelastung, die oberhalb eines bestimmten Niveaus einsetzt, lassen sich anhand unserer Ergebnisse keine Aussagen treffen. Aus anderen Forschungen (z.B. Confalonieri und Newton 1995) wissen wir allerdings, dass die progressive Besteuerung als Prinzip anerkannt wird, weil es allgemeinen Fairnessprinzipien entspricht, diejenigen, die über die entsprechende ökonomische Potenz verfügen, mehr zur Finanzierung öffentlicher Güter heranzuziehen.

möglichen Vignetten (Vignettenuniversum). Um eine ausreichend große Anzahl der verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten bewerten zu lassen, muss deshalb entweder die Anzahl der von einer Person zu bewertenden Vignetten oder die Anzahl der verwendeten Decks erhöht werden. Im ersten Fall glauben wir, dass die hier vorgelegten 24 Vignetten gerade noch innerhalb der Zumutbarkeitsgrenzen liegen. Im zweiten Fall bedeutet eine Erhöhung der Anzahl der verwendeten Vignettendecks eine Ausweitung des Umfangs der Befragtenstichprobe, die selbstverständlich nicht beliebig weit getrieben werden kann.

Unabhängig davon zeichnet sich dieses Verfahren jedoch gerade darin aus, dass wir nicht die bloße Zustimmung zu abstrakten Gerechtigkeitsprinzipien erfragen, sondern eben deren Anwendung bei der Beurteilung von Verteilungsprozessen rekonstruieren können. Für viele ist es möglicherweise einfacher, die Güterausstattung von Personen zu bewerten, als sich über abstrakte Regeln Gedanken zu machen (Liebig und Jäckle 2001). Im Unterschied zu einer itembasierten Abfrage können wir damit nicht nur die Frage beantworten, ob bestimmte normative Prinzipien relevant sind, sondern auch, wie diese bei der konkreten Ausgestaltung sozialpolitischer Instrumente wirksam werden sollten. Insbesondere wenn es darum geht, Aussagen über die konkrete Höhe von Transferleistungen zu machen, wird das Potenzial des faktoriellen Surveys und des damit verbundenen theoretischen Modells zur Rekonstruktion und Abbildung von Gerechtigkeitsurteilen sichtbar. Unter der Voraussetzung ausreichender Stichprobengröße können damit relativ differenzierte Schätzungen vorgenommen werden, wie hoch eine soziale Mindestsicherung sein sollte und welchen „Wert“ einzelne Merkmale der Transferempfänger aus der Sicht der Bevölkerung wirklich haben sollten.

Die Ergebnisse zeigen, dass es offenbar relativ differenzierte Vorstellungen zur Höhe eines garantierten Grundeinkommens in der Bevölkerung gibt. Eine völlige Uniformität von Anrechten und Leistungen würde demnach Gefahr laufen, den bestehenden Gerechtigkeitsvorstellungen zuwiderzulaufen. Unsere Befragten differenzieren deutlich, was unterschiedliche Bedarfe (Haushaltskontext) angeht, aber auch hinsichtlich des Verhältnisses des Einzelnen zur Erwerbssphäre. Eine vorbehaltlose Gewährung von Leistungsrechten unabhängig von produktiven Beiträgen oder der Bereitschaft, diese zu erbringen, entspricht offenbar nicht den moralischen Intuitionen der befragten Erwerbstätigen. Vielmehr führen freiwillige Arbeitslosigkeit und Teilzeitarbeit zu Abzügen hinsichtlich der Leistungshöhe. Die eigene Einkommenserzielung dagegen sollte sich lohnen und nur zu einem anteilmäßigen Abzug des Einkommenszuschusses führen. Die im garantierten Grundeinkommen enthaltene Idee der Ressourcengleichheit, so scheint es, bedarf ergänzender Kriterien zur Festsetzung der aktuellen Höhe, wollte sie mit den Gerechtigkeitsempfindungen unserer Befragten kompatibel sein.

Natürlich kann empirische Forschung normative Theorien weder falsifizieren noch verifizieren. Der Anspruch, der mit der vorgestellten Studie verfolgt wurde, bezog sich vielmehr auf den „Sinn für Gerechtigkeit“, mit dem unsere Befragten an das garantierte Grundeinkommen herantreten. Die soziale Anerkennung der darin enthaltenen Gerechtigkeitsprinzipien ist eine der wichtigen Randbedingungen, die darüber entscheiden, ob derartige Reformvorschläge politisch und institutionell erfolgreich sein können. Je größer der inhaltliche Konsens über die etablierten Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit ist und je weniger Zustimmung neue Reformvorstöße erwarten dürfen, desto

schwieriger ist es für politische Akteure, ihre Vorstellungen durchzusetzen. Alternativen zu bereits existierenden sozialpolitischen Arrangements haben es schwer, denn sie müssen nicht nur finanztechnisch funktionieren, sondern bedürfen auch normativer Anerkennung. Die normative Verankerung der etablierten Formen des sozialpolitischen Anspruchserwerbs mag auch dazu beigetragen haben, dass die Grundeinkommenskonzepte nach wie vor „ohne erkennbare Wirkungen im Kontrast zu den weiter gültigen Verteilungskompromissen der Nachkriegszeit“ (Blasche 1998: 141) stehen. Gleichzeitig ist aber zu sagen, dass viele sozialpolitische Innovationen mit normativen Konflikten einhergingen, weil sie Bestehendes herausforderten. Daher darf man die in der Bevölkerung existierenden Gerechtigkeitsvorstellungen weder als unüberwindbaren Widerstand noch als unveränderbar begreifen, sondern allenfalls als einen Einflussfaktor, der die soziale Anerkennung befördert oder eben erschwert. Das Wissen um die Gerechtigkeitsvorstellungen, mit denen bestimmte soziale Gruppen gesellschaftliche Verteilungsregeln bewerten, ist notwendig, um die Hintergründe und Bedingungen empirisch wirksamer Normenkonflikte zu verstehen. Darüber hinaus ist es auch nicht unerheblich, ob die in dieser Studie sichtbar gewordenen Gerechtigkeitsvorstellungen sich nur auf diejenigen beschränken, die als „einheimisch“ betrachtet werden und damit weniger als „fremd“. Denn in Anbetracht von Zuwanderung und Europäisierung steht die auf nationale Solidarität gegründete Wohlfahrtspolitik vor der Herausforderung, neue und zunehmend heterogenere Gruppen integrieren und sozial absichern zu müssen. Inwieweit von einer entsprechenden Ausweitung des Gerechtigkeitshorizontes ausgegangen werden kann oder ob es zu Vorbehalten gegen die Inklusion von anderen sozialen Gruppen kommt, wäre somit eine Fragestellung, die in weiteren empirischen Studien zur sozialen Akzeptanz des Grundeinkommens berücksichtigt werden müsste.

Anhang

Übersicht A1: Urteilsbildung

1. Einleitung

Erklärung des Konzeptes eines staatlich gewährten Einkommenszuschusses:

„In Deutschland gibt es eine Reihe von Sozialleistungen, die dazu dienen, den Bürgern ein erträgliches Auskommen zu sichern – wie z.B. die Renten- und Arbeitslosenversicherung oder die Sozialhilfe. Mittlerweile gibt es Überlegungen, diese zum Teil sehr komplizierten Regelungen zu vereinfachen. Ein Vorschlag besteht darin, an die Stelle der verschiedenen Sozialleistungen einen allgemeinen Einkommenszuschuss zu setzen. Alle Bedürftigen würden dann nur einen bestimmten Betrag vom Staat erhalten, alle anderen Sozialleistungen wie Sozialhilfe, Wohngeld oder Arbeitslosengeld würden entfallen. Ein Zuschuss würde auch dann gewährt werden, wenn jemand zwar eine Arbeit hat, aber nur sehr wenig verdient. Auf diese Weise würden alle ein ausreichendes Mindesteinkommen erhalten.“

Die Frage ist nun, wie hoch ein gerechter Einkommenszuschuss jeweils sein sollte und wie weit die Höhe dieses Zuschusses von der individuellen Situation einer Person abhängen soll.

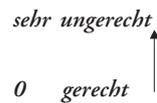
Dies wollen wir von Ihnen erfahren. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Beispielen vorstellen. Ihre Aufgabe ist es, für jedes der Beispiele zu sagen, ob dieser Einkommenszuschuss aus Ihrer Sicht gerecht oder ungerecht ist. Dabei ist einzig und allein entscheidend, was *Sie persönlich* für gerecht oder ungerecht halten.“

2. Abfrage Mindesteinkommen

Direkte Abfrage des Mindesteinkommens, d.h. des DM-Betrages, den eine alleinstehende Person im Monat benötigt, um sich davon eine angemessene Wohnung, ausreichende Nahrung und das Nötigste an Kleidung leisten zu können.

3. Bildung der individuellen Skala

Ein vertikaler Pfeil beschreibt das Ausmaß an Ungerechtigkeit. Der Interviewer deutet auf einen Punkt auf dem Pfeil und erfragt die Zahl, die die Befragten benutzen würden, um diese Ungerechtigkeit zu beschreiben. Daran anschließend erfragt er die Zahl, die eine doppelt so große und eine halb so große Ungerechtigkeit ausdrücken würde.



4. Referenzurteil

Beschreibung des Ausmaßes an Ungerechtigkeit eines Referenzfalls mit Hilfe der selbst gewählten Skala:

Referenz:

Ein 40jähriger allein stehender Mann, ohne Kinder, war als Arbeiter beschäftigt und wurde entlassen.

Er hat kein monatliches Einkommen.

Er erhält einen Einkommenszuschuss von [Betrag Mindesteinkommen aus 2. minus 20%] und sonst keine weiteren finanziellen Unterstützungen.

„Finden Sie den angegebenen Einkommenszuschuss, der alle bisher üblichen Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe ersetzen soll, gerecht oder ist er zu hoch oder ist er zu niedrig?“

„Für wie ungerecht halten Sie diesen Einkommenszuschuss? Sagen Sie es mir bitte, indem Sie mir eine Zahl auf dem Pfeil nennen. Sie können jetzt jede Zahl nennen, die das Ausmaß an Ungerechtigkeit für Sie am besten ausdrückt. Manche nehmen dafür 10, 50 oder auch 100. Entscheidend ist, dass die Zahl Ihr persönliches Ungerechtigkeitsempfinden am besten ausdrückt. Mit welcher Zahl würden Sie das Ausmaß an Ungerechtigkeit beschreiben?“

5. Beurteilung der 24 Vignetten mit Bezug auf das Referenzurteil

„Mit welcher Zahl würden Sie die Ungerechtigkeit dieses Einkommenszuschusses ausdrücken, wenn die Ungerechtigkeit für den arbeitslosen Mann XX war?“

Tabelle A1: Beschreibung der Stichprobe (Erwerbstätige, N = 121)

Alter	
Mittelwert	40.6
Standardabweichung	9.97
Min	18
Max	65
Geschlecht	
Frauen	37.3%
Männer	62.7%
Schulbildung	
Ohne Abschluss	2.5%
Volks-, Hauptschulabschluss	43.0%
Mittlere Reife, Realschulabschluss	34.7%
Fachhochschulreife	3.3%
Abitur	16.5%
Berufliche Stellung	
Freie Berufe	3.3%
Selbständige(r)	9.1%
Beamte(r)	11.6%
Angestellte(r)	38.8%
(Fach-)Arbeiter(in)	37.2%

Literatur

- Alves, Wayne M., 1982: Modeling Distributive Justice Judgments. S. 205–234 in: Peter H. Rossi und Steven L. Nock (Hg.): *Measuring Social Judgments: The Factorial Survey Approach*. Beverly Hills: Sage.
- Alves, Wayne M., und Peter H. Rossi, 1978: Who Should Get What? Fairness Judgments of the Distribution of Earnings, *American Journal of Sociology* 81: 324–342.
- Andrefß, Hans-Jürgen, Thorsten Heien und Dirk Hofäcker, 2000: *Einstellungen zum bundesdeutschen Wohlfahrtsstaat*. Bielefeld: Abschlußbericht des Projektes „Wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen und Einstellungen der Bürger“. Universität Bielefeld.
- Atkinson, Anthony B., 1996: The Case for a Participation Income, *Political Quarterly* 67: 67–70.
- Beck, Michael, und Karl-Dieter Opp, 2001: Der faktorielle Survey und die Messung von Normen, *Kölner Zeitschrift für Sozialpsychologie und Soziologie* 53: 283–306.
- Becker, Irene, 1998: Vergleich und Bewertung alternativer Grundsicherungskonzepte, *WSI Mitteilungen* 11: 747–757.
- Blanke, Thomas, 1998: Paradoxien und Zukunft des deutschen Nationalstaates. S. 172–213 in: Siegfried Blasche und Diether Döring (Hg.): *Sozialpolitik und Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Blasche, Siegfried, 1998: Gerechtigkeit, Mindestsicherung und Eigenverantwortung. S. 117–171 in: Siegfried Blasche und Diether Döring (Hg.): *Sozialpolitik und Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung), 2001: *Sozialhilfe*. Bonn.
- Confalonieri, Maria A., und Kenneth Newton, 1995: Taxing and Spending: Tax Revolt or Tax Protest. S. 121–148 in: Ole Borre und Elinor Scarbrough (Hg.): *The Scope of Government*. Oxford: Oxford University Press.
- Dülmer, Hermann, 2001: Bildung und der Einfluss von Argumenten auf das moralische Urteil. Eine empirische Analyse zur moralischen Entwicklungstheorie Kohlbergs, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 53: 1–27.
- Edelstein, Wolfgang, und Gertrud Nunner-Winckler (Hg.), 1993: *Moral und Person*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Edelstein, Wolfgang, und Gertrud Nunner-Winckler (Hg.), 2000: *Moral im sozialen Kontext*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goodin, Robert E., 1995: *Utilitarianism as a Public Philosophy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hackmann, Johannes, 1996: Verteilungsgerechtigkeit aus volkswirtschaftlicher Sicht: Vorüberlegungen zu einer Steuerverteilungslehre. S. 95–136 in: Hans Nutzinger (Hg.): *Wirtschaftsethische Perspektiven III: Unternehmensethik, Verteilungsprobleme, methodische Ansätze*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Hauser, Richard, 1996: *Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Hox, Joop J., Iaa G. G. Kreft und Piet L.J. Hermkens, 1991: The Analysis of Factorial Surveys, *Sociological Methods & Research* 19: 493–510.
- Jasso, Guillermina, und Peter H. Rossi, 1977: Distributive Justice and Earned Income, *American Sociological Review* 42: 639–651.
- Jasso, Guillermina, 1978: On the Justice of Earnings: A New Specification of the Justice Evaluation Function, *American Journal of Sociology* 83: 1398–1419.
- Jasso, Guillermina, 1990: Methods for the Theoretical and Empirical Analysis of Comparison Processes. S. 369–419 in: Clifford C. Clogg (Hg.): *Sociological Methodology 1990*. Washington, DC: American Sociological Association.
- Jasso, Guillermina, 1998: Exploring the Justice of Punishments: Framing, Expressiveness, and the Just Prison Sentence, *Social Justice Research* 11: 397–422.
- Jasso, Guillermina, und Bernd Wegener, 1997: Methods for Empirical Justice Analysis: Part I. Framework, Models, and Quantities, *Social Justice Research* 10: 393–430.

- Jasso, Guillermina, und Bernd Wegener, 2001: Methods for Empirical Justice Analysis: Part 2. Basic Research Designs and Analytic Procedures. Unveröffentlichtes Manuskript, Humboldt-Universität zu Berlin.
- Leventhal, Gerald S., 1980: What Should be Done with Equity Theory? New Approaches to the Study of Fairness in Social Relationship. S. 27–55 in: *Kenneth J. Gergen, Martin S. Greenberg* und *Richard H. Willis* (Hg.): *Social Exchange. Advances in Theory and Research*. New York: Plenum Press.
- Liebig, Stefan, 1997: *Soziale Gerechtigkeitsforschung und Gerechtigkeit in Unternehmen*. Mering: Hampp.
- Liebig, Stefan, und Nicole Jäckle, 2001: Die Komplexität von Gerechtigkeitsurteilen und die Folgen für die Einstellungsmessung. Vortrag auf der 8. Tagung der Fachgruppe Sozialpsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Würzburg, 23.–26. September 2001.
- Liebig, Stefan, und Roland Verwiebe, 2000: Ostdeutsche Einstellungen zur sozialen Ungleichheit: Plädoyer für eine doppelte Vergleichsperspektive, *Zeitschrift für Soziologie* 29: 3–26.
- Lipp, Bodo, 2001: Soziale Sicherheit durch den Sozialstaat? Einschätzungen zu Rente, Arbeitslosigkeit und Krankendienst in Ost- und Westdeutschland. *ISI (Informationsdienst Soziale Indikatoren)* 26/Juli: 7–11.
- Lipsmeier, Gero, 1999: Die Bestimmung des notwendigen Lebensstandards – Einschätzungsunterschiede und Entscheidungsprobleme, *Zeitschrift für Soziologie* 28: 281–300.
- Margalit, Avishai, 1996: *The Decent Society*. Cambridge MA.: Harvard University Press.
- Mau, Steffen, 2001: Die üblichen Verdächtigen. Mythen über die „Drückeberger“ der Arbeitsgesellschaft. *Frankfurter Rundschau* 2001/93: 7.
- Meinhard, Volker et al., 1996: Fiskalische Auswirkungen der Einführung eines Bürgergeldes. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen. DIW Berlin.
- Offe, Claus, 1990: Akzeptanz und Legitimität strategischer Optionen in der Sozialpolitik. Zentrum für Sozialpolitik Arbeitspapier Nr. 3, Universität Bremen.
- Offe, Claus, 1994: A Non-Productivist Design for Social Policies. S. 87–105 in: *John Ferris* und *Robert Page* (Hg.): *Social Policy in Transition. Anglo-German Perspectives in the New European Community*. Aldershot: Avebury.
- Offe, Claus, 1995: Full Employment: Asking the Wrong Question?, *Dissent* 10: 77–81.
- Pioch, Roswitha, und Georg Vobruba, 1994: Gerechtigkeitsvorstellungen im Wohlfahrtsstaat. Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zur Akzeptanz wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen. S. 114–165 in: *Dieter Döring, Frank Nullmeier, Roswitha Pioch* und *Georg Vobruba*: *Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat*. Marburg: Schüren.
- Roller, Edeltraud, 1992: *Einstellungen der Bürger zum Wohlfahrtsstaat Bundesrepublik Deutschland*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Rossi, Peter H., 1979: Vignette Analysis: Uncovering the Normative Structure of Complex Judgments. S. 176–186 in: *Robert K. Merton, James S. Coleman* und *Peter H. Rossi* (Hg.): *Qualitative and Quantitative Social Research: Papers in Honor of Paul F. Lazarsfeld*. New York: Free Press.
- Rossi, Peter H., und Andy B. Anderson, 1982: The Factorial Survey Approach: An Introduction. S. 15–67 in: *Peter H. Rossi* und *Steven L. Nock* (Hg.): *Measuring Social Judgments: The Factorial Survey Approach*. Beverly Hills: Sage.
- Rothschild, Kurt W., 1997: Basiseinkommen und alternative Motivierungen, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 216/3: 361–367.
- Scharpf, Fritz, 1994: „Negative Einkommenssteuer“ – ein Programm gegen Ausgrenzung, *Die Mitbestimmung* 3: 27–32.
- Scharpf, Fritz, 1995: Subventionierte Niedriglohnbeschäftigung statt bezahlter Arbeitslosigkeit, *Zeitschrift für Sozialreform* 41: 65–82.
- Sesselmeier, Werner, 1998: Negative Einkommensteuer und Gerechtigkeit. S. 356–383 in: *Siegfried Blasche* und *Dieter Döring* (Hg.): *Sozialpolitik und Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Standing, Guy, 1992: The Need for a New Social Consensus. S. 47–60 in: *Philippe Van Parijs* (Hg.): *Arguing for Basic Income. Ethical Foundations for a Radical Reform*. London/New York: Verso.

- Steinvorth, Ulrich*, 1999: Gleiche Freiheit. Politische Philosophie und Verteilungsgerechtigkeit. Berlin: Akademie Verlag.
- Ullrich, Carsten G.*, 2000: Die soziale Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates. Ergebnisse, Kritik und Perspektiven einer Forschungsrichtung, *Soziale Welt* 50: 131–151.
- Van Parijs, Philippe*, 1991: Why Surfers Should Be Fed: The Liberal Case for an Unconditional Income, *Philosophy and Public Affairs* 20: 101–131.
- Van Parijs, Philippe* (Hg.), 1992: *Arguing for Basic Income*. London/New York: Verso.
- Van Parijs, Philippe*, 1995: *Real Freedom for All. What (if Anything) Can Justify Capitalism*. Oxford: Oxford University Press.
- Van Parijs, Philippe*, 1997: Reciprocity and the Justification of an Unconditional Basic Income. Reply to Stuart White, *Political Studies* XLV: 227–330.
- Vobruba, Georg*, 1986: Die Entflechtung von Arbeit und Essen. Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und garantiertes Grundeinkommen. S. 39–52 in: *Michael Opielka und Georg Vobruba* (Hg.): *Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Wegener, Bernd*, 1980: Magnitude-Messung in Umfragen: Kontexteffekte und Methode, *ZUMA-Nachrichten* 6: 4–40.
- Wegener, Bernd*, 1999: Belohnungs- und Prinzipiengerechtigkeit. Die zwei Welten der empirischen Gerechtigkeitsforschung. S. 167–214 in: *Ulrich Druwe und Volker Kurz* (Hg.): *Politische Gerechtigkeit*. Opladen: Leske + Budrich.
- Wegener, Bernd, und Stefan Liebig*, 2000: Is the „Inner Wall“ Here to Stay? Justice Ideologies in Unified Germany, *Social Justice Research* 13: 177–197.
- White, Stuart*, 1997: Liberal Equality, Exploitation, and the Case for an Unconditional Basic Income, *Political Studies* XLV: 312–326.

Korrespondenzanschrift: Stefan Liebig und Steffen Mau, Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Sozialwissenschaften, Unter den Linden 6, D-10099 Berlin
E-Mail: stefan.liebig@rz.hu-berlin.de